

Nr. 454

Elke März-Granda



An den
Stadtrat Landshut
Rathaus
84028 Landshut

Landshut, den 18.11.16



Antrag

Erhalt gefährdeter Baudenkmäler

1. Die Verwaltung möge die Einhaltung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) bei den folgenden Einzeldenkmälern überprüfen und bei Nichteinhaltung nötigenfalls die erforderlichen Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen zeitnah bei den betreffenden Eigentümern einfordern.

Neustadt 523	Akten-Nr. D-2-61-000-412
Neustadt 524	Akten-Nr. D-2-61-000-413
Am Graben 23	Akten-Nr. D-2-61-000-574
Freyung 627	Akten-Nr. D-2-61-000-204
Pfettrachgasse 7	Akten-Nr. D-2-61-000-441

Dabei sind entsprechende substanzsichernde Maßnahmen, wie Dachdichtigkeit, geregelte Regenwasserableitung, Abdichtung etwaiger Fensteröffnungen und dergleichen, Trocknungsmaßnahmen für Wasserschäden am Mauerwerk, Standsicherheitsmaßnahmen, etc. soweit notwendig einzuleiten. Es muss sichergestellt sein, dass eine weitere Schädigung ausgeschlossen wird.

2. Die Verwaltung möge zeitnah detailliert berichten, welche Maßnahmen bei den genannten Baudenkmälern ergriffen wurden.

Begründung:

Bei den genannten Einzelbaudenkmälern besteht augenscheinlich die Gefahr, dass der jeweilige Eigentümer seiner Instandhaltungspflicht, die im Bayerischen Denkmalschutzgesetz § 4 verankert ist, nicht bzw. nur ungenügend nachkommt. Die Verwaltung sollte im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen entsprechend Absatz 4 einfordern: „Macht der Zustand eines Baudenkmals Maßnahmen zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz erforderlich, so kann die zuständige Denkmalschutzbehörde die Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen.“

Damit kann verhindert werden, dass Einzeldenkmäler verfallen und unwiderruflich verloren gehen. Straßensperrungen durch marode Denkmäler dürfen in Landshut keinesfalls zur Tagesordnung werden.

Mit freundlichen Grüßen

Elke März-Granda